

Probleme der preußischen Fideikommisse

Fusao Kato

1. Max Webers Ansichten über die preußischen Fideikommisse

Die wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Frage des Fideikommissinstituts in Preußen, auf die Max Weber mit großem Interesse an der Sozialpolitik 1904 einging,¹ wurde in der Geschichtswissenschaft trotz ihrer Relevanz lange Zeit nicht gebührend beachtet.² Nachdem das Verbot der Fideikommissbildung, das noch die Verfassung von 1850 enthielt, bereits 1851 wieder aufgehoben worden war, hatte die Fideikommissbildung während des Zweiten Kaiserreichs ausgeprägte Fortschritte gemacht. Bezugnehmend auf die offiziellen Statistiken konnte Lujo Brentano darlegen, dass von den in Preußen 1907 vorhandenen 1.195 Fideikommissen nur 519 aus der Zeit vor 1850 stammten, dagegen in dem Zeitraum von 1851 bis 1907 676 neue hinzukamen, davon freilich 174 durch Umwandlung von Lehen in Fideikommisse.³

Es ist mithin bemerkenswert, dass sich die Mehrzahl der vermehrten Fideikommisse nach 1851— um etwa drei Viertel— nicht durch Umwandlung von althergebrachten Lehen, sondern durch Neugründung bildete. Die Zahl der Neugründungen stieg 1881-1895 in den östlichen Provinzen, abgesehen von Posen und Westpreußen, ausnahmslos an. Vornehmlich in Schlesien und Brandenburg wurde in den 15 Jahren 1881-1895 mehr Boden neugebunden als in den 30 Jahren 1851-1880, besonders in Schlesien sogar um über ein Drittel mehr. Wie Brentano für die Jahre 1896-1907 darlegt, ist die fortschreitende Fideikommissbildung mit der Tendenz zur Beschleunigung offensichtlich. Im Jahr 1914, als der Erste Weltkrieg ausbrach, bestanden in Preußen 1.311 Fideikommisse, von denen sich 611 (46,61%) nach 1871 aufs Neue bildeten.⁴ Die sogenannte »Nobilitierung« von Kapitalien durch deren Metamorphose in die Form des Ritterguts verbreitete sich mit der bedeutenden Bildung „kleiner Fideikommisse“⁵, die eine obere Grenze von 500 Hektar üblicherweise nicht überschritten. In Preußen schritt während des Zweiten Kaiserreichs die „Metamorphose in Grundbesitz und Fideikommissbildung“⁶ festen Schrittes voran.

¹ Vgl. Max Weber, *Agrarstatistische und sozialpolitische Betrachtungen zur Fideikommissfrage in Preußen* (1904), in: Max Weber Gesamtausgabe, Abt. 1, Schriften und Reden, Bd. 8, Tübingen 1998, S. 130 ff.

² Seit kurzem erscheinen jedoch bedeutungsvolle Beiträge dazu. Vgl. Fusao Kato, *Fideikommiss und Wald in Preußen unter besonderer Berücksichtigung der Auflösung des Waldfideikommisses*, in: *The Hiroshima Economic Review*, Vol. 37, No. 3, March 2014, S. 24, Anm. 9.

³ Vgl. Lujo Brentano, *Familienfideikommisse und ihre Wirkungen*, Berlin 1911, S. 19 f.

⁴ Vgl. Monika Wienfort, *Gerichtsherrschaft, Fideikommiss und Verein. Adel und Recht im »modernen« Deutschland*, in: Jörn Leonhard and Christian Wieland (Eds.), *What Makes the Nobility Noble? Comparative Perspectives from the Sixteenth to the Twentieth Century*, Göttingen 2011, p. 99.

⁵ M. Weber, *Fideikommissfrage*, S. 159 ff.

⁶ M. Weber, *Fideikommissfrage*, S. 155, Anm. 49

a) Die Rationalisierungstheorie des deutschen Imperialismus

Die neu gegründeten Fideikommisse, die Max Weber mit scharfen Formulierungen wie »Luxusgut« bzw. »Parvenü-Fideikommiss« vehement kritisierte, waren meistens solchere kleine Fideikommisse, wohingegen „große Fideikommisse“⁷ sogar die riesige Größe von 20.000 Hektar zuweilen überstiegen. Ich habe darauf hingewiesen, dass Max Webers Einsichten in die kontrastartige Divergenz von kleinem und großem Fideikommiss ein konstitutiver Kernpunkt seiner Abhandlung zur Fideikommissfrage darstellen.⁸ Weber sah die von seinem eigenen Konzept zur rationellen Transformation des deutschen Kapitalismus deutlich abweichende, bedenkliche Lage voraus, die das eventuelle Überhandnehmen der kleinen Fideikommisse hätte herbeiführen müssen.

„Die Möglichkeit bürgerlicher und briefadliger Fideikommissgründung überhaupt aber lenkt, indem sie die verächtlichste Eitelkeit kitzelt, das bürgerliche deutsche Kapital von dem Weg ökonomischer Eroberungen in der weiten Welt in verstärktem Maße auf die Bahn der Schaffung von Rentiersexistenzen, die ohnehin im Zug unserer protektionistischen Politik liegt.“⁹ Gegen „die Bahn der Schaffung von Rentiersexistenzen“ kämpfte der »klassenbewusste Bourgeois«¹⁰ Max Weber auf diese Weise dezidiert. Das wahre Motiv Max Webers lässt sich aus diesem Zitat deutlich erkennen. Wenn sich die Bildung kleiner Fideikommisse als Status quo noch mehr verbreiten würde, kämen Preußen und Deutschland in Schwierigkeiten, durch die sich das eigentlich im Interesse ökonomischer Eroberungen in der weiten Welt anzulegende deutsche Kapital in hohem Grad verringern würde, wozu noch käme, dass die Rentiersexistenzen als kleinbürgerliche Parvenüs, die sich eines festen Lebensunterhalts versichern und müßig leben, in beträchtlichem Maß hervorgebracht würden. Eben darin lag ein wesentlicher Bezugspunkt Max Webers, der das kleine Fideikommiss mit Nachdruck kritisierte. Festzuhalten ist demnach, dass sich die politische Aufgabe und das praktische Ziel Webers eben auf die wirtschaftliche Machtstellung Deutschlands richteten, soweit dies aus seiner Abhandlung zur Fideikommissfrage hervorgeht.

Einerseits berücksichtigte Weber den ausgewählten rationellen Bestandteil des Großgrundbesitzes, den das große Fideikommiss sinnbildlich darstellte, als ob es sich dem dreiteiligen englischen System (the tripartite division into landlord, capitalist farmer and landless agricultural labourer)¹¹ angenähert hätte. Andererseits hob er nachdrücklich hervor, dass die künstliche Bildung kleiner Fideikommisse absolut gehemmt werden sollte, weil sie nur die Rolle eines lauwarmen Pflanzungsbodens für Rentiersexistenzen spielen könnten. Nach Webers Ansicht seien kleine Fideikommisse unrationell im doppelten Sinn, denn sie werden nur als Verhinderungsfaktoren gegen Kapitalakkumulation angesehen und entbehren jeder Elastizität bzw. Anpassungsfähigkeit an Konjunkturschwankungen. Überdies kommt noch hinzu, dass kleine Fideikommisse unnötig für die energischen imperialistischen Aktivitäten des weltweit orientierten bürgerlichen deutschen Kapitals seien. Folglich kann man zum Schluss gelangen, dass Webers Debatte

⁷ M. Weber, Fideikommissfrage, S. 164 ff.

⁸ Vgl. F. Kato, Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Fideikommissfrage in Preußen 1871-1918, in: Heinz Reif (Hrsg.), Ostelbische Agrargesellschaft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Agrarkrise—junkerliche Interessenpolitik—Modernisierungsstrategien, Berlin 1994, S. 73-82.

⁹ M. Weber, Fideikommissfrage, S. 185.

¹⁰ Wolfgang J. Mommsen, Max Weber und die deutsche Politik 1890-1920, 2. Auflage, Tübingen 1974, S. 102.

¹¹ Cf. Richard Henry Tawney, The Agrarian Problem in the Sixteenth Century (1912), New York 1967, p. 1.

„eine, politisch gesehen sehr folgerichtige, rationale Errichtungstheorie des deutschen Imperialismus“ resp. „seine Rationalisierungstheorie“ sei.

b) »Fideikommiss« und »Geist«

Damit drängt sich nun die Frage auf, ob und inwieweit Webers Abhandlung zur Fideikommissfrage Zusammenhang mit seinem repräsentativen Werk „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus“ in der gleichzeitig ablaufenden »neuen Phase der Produktion«¹² Max Webers steht. Ich möchte auf die wesentliche Kontinuität seines Gesichtswinkels in diesen beiden Werken hinweisen. Diese interessante kardinale Problematik, die in der soziologischen Forschung Max Webers nicht übersehen werden darf, habe ich einmal folgendermaßen zur Diskussion zu stellen versucht. Für die diesbezügliche Problematik erweist sich seine akademische Antrittsrede in Freiburg 1895 als sehr hilfreich: „Nicht— wie diejenigen glauben, welche hypnotisiert in die Tiefen der Gesellschaft starren—bei den Massen liegt die Gefahr. Nicht eine Frage nach der ökonomischen Lage der Beherrschten, sondern die vielmehr nach der politischen Qualifikation der herrschenden und aufsteigenden Klassen ist auch der letzte Inhalt des sozialpolitischen Problems. Nicht Weltbeglückung ist der Zweck unserer sozialpolitischen Arbeit, sondern die soziale Einigung der Nation, welche die moderne ökonomische Entwicklung sprengte, für die schweren Kämpfe der Zukunft. Gelänge es in der Tat, eine »Arbeiteraristokratie« zu schaffen, welche Trägerin des politischen Sinnes wäre, den wir heute an der Arbeiterbewegung vermissen, dann erst möge der Speer, für welchen der Arm des Bürgertums noch immer nicht stark genug zu werden scheint, auf jene breiteren Schultern abgelegt werden. Bis dahin scheint es noch ein weiter Weg. Für jetzt aber sehen wir eines: eine ungeheure politische Erziehungsarbeit ist zu leisten, und keine ernstere Pflicht besteht für uns, als, ein jeder in seinem kleinen Kreise, uns eben dieser Aufgabe bewusst zu sein: an der politischen Erziehung unserer Nation mitzuarbeiten, welche das letzte Ziel auch gerade unserer Wissenschaft bleiben muss“¹³.

Soweit es sich um die Lohnarbeit als aktive Basis für das Kapital handelt, liegt es auf der Hand, dass wie das Kapital irgendeines fremden Landes auch das deutsche Kapital rationale Lohnarbeit erfordert, und sie ist zweifellos ein unentbehrliches Moment, um die Nationalökonomie Deutschlands als bürgerliches Wirtschaftssystem stabil aufzubauen. Was das diesbezügliche Thema anlangt, so wird man konstatieren dürfen, dass Max Weber die wirkliche Bildung der rationalisierten deutschen Lohnarbeiterschaft für sehr wichtig hielt. Der Wirklichkeit Deutschlands auf der geschichtlichen Stufe im Strudel der Transformation zum Imperialismus ins Gesicht sehend, konnte er daher nicht umhin, die heikle Frage wissenschaftlich zu erwägen, auf welche Art und Weise sich das wahrhaftig zu tragende rationale Ethos der höheren Arbeiterschaft im Allgemeinen, deren Kern die Arbeiteraristokratie bilden sollte, den praktischen Erfordernissen der deutschen Gesellschaftsmodernisierung entsprechend, verwirklichen konnte. Die Lebensgewohnheiten gebildeter Arbeiter resp. der Arbeiteraristokratie, nämlich den ökonomischen Rationalismus schlechthin als psychisches Attribut, das mittels politischer Erziehung angelehrt werden kann, ging Weber gerade in konstruktivem Bezug auf die damals bestehende deutsche Arbeiterschaft an.

¹² Marianne Weber, Max Weber, Ein Lebensbild, Tübingen 1926, S. 318 ff.

¹³ M. Weber, Der Nationalstaat und die Volkswirtschaftspolitik (1895), in: Gesammelte Politische Schriften, 4. Auflage, Tübingen 1980, S. 23 f.

Lässt sich dies nicht so auffassen, dass Weber sein praktisches Bewusstsein eben der Realität des deutschen Kapitalismus bzw. Imperialismus am Anfang des 20. Jahrhunderts hatte zuwenden müssen? Darin sehe ich einen Hinweis darauf, dass Weber sich zur Niederschrift von „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus“ veranlasst fühlte.

Einst kritisierte Hisao Otsuka, dass L. Brentano sowie R. H. Tawney den kapitalistischen Geist angesehen hätten als ausschließlich von den Kapitalisten zu tragenden Geist, wenngleich dieser bei Max Weber der gemeinsame Geist schlechthin der beiden modernen fundamentalen Sozialschichten, d. h. nicht bloß der Kapitalisten, sondern auch der Lohnarbeiterschaft gewesen sei.¹⁴ Selbstverständlich ist dies von großer Bedeutung. Mir will es aber scheinen, dass die ihm eigentümliche Auffassung, den Geist des Kapitalismus keineswegs wie Brentano und Tawney als Geist lediglich der Kapitalisten, sondern als auch von der Arbeiterschaft zu tragendes Ethos anzusehen, eine implizite sinnvolle Nuance, also eine besonders reale, bedeutsame Problematik beinhaltet, indem Weber die wirkliche Bildung der rationalisierten deutschen Lohnarbeit beabsichtigte. In der Tat sah er in der relativen Mehrheit der Protestanten unter den höheren Arbeitern einen wertvollen Keim solch einer rationalisierten deutschen Lohnarbeiterschaft.¹⁵

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die Abhandlung über den »Geist« als Theorie über die Erziehung und Bildung der Lohnarbeiterschichten aufgefasst werden kann, die sowohl rationell für das Kapital als auch unabdingbar für die Stabilisierung der Nationalökonomie waren, wozu sie die historische Entfaltung solch einer rationalisierten Lohnarbeit allerdings mit ausgeprägtem Bewusstsein der praktischen Konfrontation mit der gegenwärtigen Aufgabe in Deutschland genetisch prädestinierte. In diesem Sinn legte Weber großen Wert auf das realistische Programm zur rationellen Bildung des deutschen Imperialismus. Um es kurz zusammenzufassen, ist Webers Schrift über den »Fideikommiss« eine Theorie zur Bildung des deutschen Imperialismus vom Standpunkt des »Grundbesitzes« aus, wohingegen der »Geist«, dessen Blick hauptsächlich auf die beiden Momente von »Kapital« und »Lohnarbeit« gerichtet ist, eine realistische Bedeutung als großartige pragmatische Theorie zum rationellen Aufbau des deutschen Imperialismus aufschlussreich beinhaltet. Ich will diese Auffassung nur so verstanden wissen, dass ein innerlicher Bezugspunkt dieser beiden Werke dadurch unzweideutig würde erkannt werden können.

c) Kritik

Nach meinem Dafürhalten wurde Webers Erörterung zur Fideikommissfrage lange Zeit nicht eben exakt verstanden, sondern vielmehr vernachlässigt. Typische Beispiele dafür stellen Wolfgang J. Mommsen und Klaus Heß dar. Einerseits behauptet ersterer: „Er [= Max Weber] sah in dem Fideikommissinstitut und in der Briefadelspraxis nichts anderes als das ausgesprochene Bestreben der Konservativen, durch ein solches Hinüberziehen der Spitzen des Großbürgertums die eigene, im Wanken begriffene soziale Stellung zu befestigen“¹⁶, andererseits beharrt letzterer auf seinem Gesichtspunkt: „Bezeichnenderweise gehörten Nationalökonomien und Historiker nahezu einmütig zu denen, die eine mehr oder weniger ausgeprägt

¹⁴ Hisao Otsuka, *The Spirit of Capitalism. The Max Weber Thesis in an Economic Historical Perspective*, Tokyo 1982.

¹⁵ Vgl. M. Weber, *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*, in: ders., *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*, I, 5. Aufl., Tübingen 1963, S. 17 ff.

¹⁶ W. J. Mommsen, *Max Weber*, S. 102.

ablehnende Haltung einnahmen; am entschiedensten Lujo Brentano, Johannes Conrad und Max Weber, wogegen sich als Verteidiger der Fideikommission hauptsächlich Juristen und Fideikommissioninteressenten selbst hervortaten“.¹⁷

Aber Weber betrachtete niemals die preußisch-deutschen Fideikommissionen und ihre Besitzer en bloc und hatte keinen Gesichtspunkt, das allgemeine deutsche Fideikommissioninstitut allseitig zu kritisieren. Die Neugründung kleiner Fideikommissionen kritisch ins Auge fassend, gelangte er vielmehr im Gegenteil zu der tiefen Erkenntnis, dass das andersartige Fideikommission, nämlich das große, „von positiver ökonomischer Bedeutung“¹⁸ im eigentlichen Sinn des Wortes sei. So ist die totale Erfassung der positiven und negativen, ambivalenten beiden Seiten der Beweisführung Max Webers belangvoll und aufschlussreich, denn die Einseitigkeit der einfachen Dichotomie von Bejahung oder Verneinung, die lediglich fragte, ob das deutsche Fideikommissioninstitut fortwährend unterstützt werden sollte, liegt auf der Hand.

d) Kleines und großes Fideikommission

Dagegen ist es bemerkenswert, dass Monika Wienfort die zwar doppelseitige, doch logisch folgerichtige Erkenntnis Max Webers schätzt. Sie umreißt ihre Argumentation folgendermaßen: „Zwar waren die großen Fideikommissionen durch meist lange ansässige und ranghohe Adelsfamilien häufig schon im 18. Jahrhundert gegründet worden. Am Ende des 19. Jahrhunderts aber erlebten die Fideikommissionen, von den Einzelstaaten, namentlich von Preußen begünstigt, quantitativ einen Ausbau, der heftige politische Reaktionen verursachte. [...] In der Rezeption Max Webers und Ferdinand Tönnies' wurde das Rechtsinstitut meist als Zeugnis für den rückwärtsgewandten Traditionalismus des Adels interpretiert, der marktwirtschaftliche Regeln außer Kraft zu setzen suchte. [...] In der Geschichte des Bodeneigentums im 19. Jahrhundert konnten die Fideikommissionen ein Gegenmodell zur Geschichte der Agrarreformen abgeben, für die gerade die Entstehung einer marktwirtschaftlichen Eigentümergesellschaft hervorgehoben worden ist. Wo Ferdinand Tönnies eine politisch-kulturelle Autonomie des Adels auf dem Lande fürchtete, kritisierte Weber eher das Bürgertum. Weber geißelte weniger den alten und reichen Adel mit seinen teils schon länger als ein Jahrhundert bestehenden Fideikommissionen als die »Rentnerexistenz« von »Kapitalisten« mit »Parvenü-Fideikommissionen«, denen es angeblich in der Hauptsache um die Nobilitierung ging. Tatsächlich beschäftigte sich Weber mit der hohen Zahl der Neugründungen seit den 1880er Jahren, bei denen es sich mehrheitlich um eher kleinere Besitzungen unter 1.000 Hektar handelte.“¹⁹

So hat Wienfort den Grundgedanken Max Webers zur Unterscheidung zwischen Klein- und Großfideikommission zutreffend erkannt. Indem Weber den kleinen Fideikommissionen ins Gesicht sah und sich ihres Zusammenhangs mit dem deutschen Kapitalismus bewusst war, musste er ihre verhängnisvollen Schwächen im Vergleich mit der bürgerlichen Rationalität kritisieren. Vom anderen Gesichtspunkt aus war das kleine Fideikommission ein verhältnismäßig kleineres, „rein landwirtschaftliches Fideikommission“²⁰, da es als materielle Grundlage für die Nobilitierung entweder nur eine kleine Waldfläche hatte oder ihrer fast

¹⁷ Klaus Heß, Junker und bürgerliche Großgrundbesitzer im Kaiserreich. Landwirtschaftlicher Großbetrieb, Großgrundbesitz und Familienfideikommission in Preußen (1867/71-1914), Stuttgart 1990, S. 159 f.

¹⁸ M. Weber, Fideikommissionfrage, S. 169 Anm. 59).

¹⁹ M. Wienfort, Gerichtsherrschaft, S. 99 f.

gänzlich entbehrte, wengleich es zu einer Kategorie des Großgrundbesitzes gehörte.

e) Waldfideikommiss

Es lässt sich nicht übersehen, dass auch ein noch anderer Grund die Bildung der Fideikommisse veranlasste. Dies war die Forstwirtschaft, die eine Minimalfläche von 500 bis 1.000 Hektar betriebswirtschaftlich nicht entbehren konnte. Weber berücksichtigte nicht nur die ausgeprägte Unterscheidung von kleinem und großem Fideikommiss, sondern auch die Divergenz zwischen landwirtschaftlichem Fideikommiss und „Waldfideikommiss“ resp. „Forstfideikommiss“²¹, wobei er sich die Bodenkategorien ansah, die die Fideikommissbildung mit Vorliebe ergriffen. 1895 waren etwa 46% der Fideikommissfläche in Preußen Waldungen, bei denen es sich in der Hauptsache um „wirtschaftlich erfolgreiche Betriebe“²² handelte. Das Vorhandensein der Waldfideikommisse ist beachtenswert. Die Waldung als Bodenkategorie, bei der die Fideikommissbildung deutlich fortschritt, darf nicht gering geschätzt werden.

So wird man konstatieren können, dass die Existenz jener Waldbestände von ungefähr der Hälfte der Fideikommissgesamtfläche keine Folge der Fideikommissionseigenschaft des Bodens war, sondern dass das diesbezügliche Kausalverhältniss eher umgekehrt lag. Es kommt deshalb darauf an, dass die Eigenart der Forstwirtschaft, nämlich die Länge der Umschlagsperiode und die relative Bedeutungslosigkeit des Betriebskapitals, speziell den Waldboden zu der fideikommissarischen Bindung veranlasste. Es wäre eine starke Übertreibung zu behaupten, dass das Fideikommiss in erheblichem Maße einer drohenden »Entwaldung« gegensteuern konnte, doch immerhin ist nicht zu leugnen, dass Walddevastationen bei Fideikommissen bedeutend öfter unterblieben. Weber hob hervor, dass die dem feudalen Empfinden von jeher eigene, kultur- und wirtschaftsgeschichtlich höchst bedeutsame Freude am Wald, die den allgemeinen Erfahrungen entspreche, der Qualität der Fideikommisswälder zugutegekommen sei. Auch die hohen Durchschnittsreinerträge der Waldungen in manchen Fideikommisskreisen wie z. B. Kreis Militsch in Schlesien stellten einen einleuchtenden Grund dafür dar, dass gerade die besseren Waldungen fideikommissarisch gebunden worden waren. Auf diese Freude am Wald hinweisend, konnte Weber seine Behauptung aufstellen, dass das Waldfideikommiss Walddevastationen nicht vorantrieb, sondern im Gegenteil verhinderte.²³

Nach Wienfort avancierte der Wald zum wichtigen Identitätsfaktor in der deutschen Grammatik des Allgemeinwohls. Wenn die zuständigen preußischen Behörden urteilten, ob irgend ein Fideikommiss gestiftet werden dürfe, führten sie häufig »Schutz des Waldes« als Grund bzw. Bedingung für die Genehmigung an. „Waldschutz galt als berechtigte Forderung der Allgemeinheit an den Staat“²⁴, der die Fideikommissfrage im Kontext des »Nationalwohls« behandeln musste. Auf diese Weise implizierte

²⁰ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (im Folgenden: GStA PK) I HA, Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 50098, Bd. 1, 1919-1927, Frage zur Zwangsauflösung der Familiengüter mit Waldbesitz und mit Weinbergbesitz sowie von Deich- und Landgütern, Bl. 63.

²¹ M. Weber, Fideikommissfrage, S. 135 ff.

²² M. Wienfort, Gerichtsherrschaft, S. 102.

²³ Vgl. M. Weber, Fideikommissfrage, S. 105 f.

²⁴ M. Wienfort, Gerichtsherrschaft, S. 102.

das Waldfideikommiss eine tiefgreifende Beziehung, die in untrennbarem Zusammenhang mit der »Allgemeinheit« stand.

Zusammenfassend kann man sagen, dass Max Webers Abhandlung zur preußischen Fideikommissfrage im Kontext seiner rationellen Errichtungstheorie des deutschen Imperialismus steht. Das ist der kardinale Grund dafür, dass er die Zulassung zahlreicher kleinerer Fideikommissgründungen vehement kritisierte, die „das bürgerliche deutsche Kapital von dem Weg ökonomischer Eroberungen in der weiten Welt auf die Bahn der Schaffung von Rentierexistenzen in verstärktem Maße lenkte“.²⁵ Bezüglich des »Entwurfs« 1903 erwähnte Weber jedoch eben nicht die Beschränkung des Anwartschaftsrechts auf deutsche Reichsangehörige, die eine Art nationalistische Klausel bedeutete. Insofern scheint mir, dass einige wichtige ungelöste Fragen zum Fideikommiss weiterhin fortbestehen.

2. Der Sinn des Entwurfs von 1903

Max Weber erörterte den 245 Paragraphen umfassenden, weitgreifenden, 1903 veröffentlichten »Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse«, und zwar „nur sein[en] Gehalt an sozialpolitisch bedeutungsvollen Bestimmungen“²⁶, ohne auf die bloß technisch juristischen Vorschläge und diejenigen zur Sicherung der Interessen der Fideikommissanwärter und Familienmitglieder einzugehen. Seine große Abhandlung erweist sich allerdings als „prominenter Beitrag zur dieser Debatte“²⁷, weil sie nicht bloß aktuelle Kritik am Entwurf übte, sondern darüber hinaus die dem damaligen deutschen Kapitalismus einschließlich seiner Agrarstruktur eigentümlichen Charakteristika im Wesentlichen erörterte. Dennoch bleibt das Desiderat bestehen, den betreffenden Entwurf als solchen zu erforschen, um seine wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Besonderheit darlegen zu können.

Es handelt sich dabei um eine „Zusammenstellung der Berichte und sonstigen Äußerungen zu dem

²⁵ Soweit es sich um Webers Erkenntnis zum Fideikommiss handelt, kann nicht überraschen, dass Weber den Standpunkt, der den »Industriestaat« für extrem gefährlich hält, ablehnte und sich gegen die „protektionistische Politik“ aussprach, die mit der Bildung kleinerer Fideikommisse untrennbar verbunden war und daher in erster Linie das Interesse des »Agrarkapitalismus« privilegierte. Auch wenn es als Fideikommiss derselben Kategorie angehört, hat Weber das »große« Fideikommiss doch nie und nimmer kritisiert. Für ihn verträgt sich die Linie des Industriestaates keineswegs mit dem agrarkapitalistischen Überhandnehmen der »kleinen« Fideikommisse, aber sie widerspricht durchaus nicht dem Fortbestand der »großen« Fideikommisse als Form landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes. Die großen Fideikommisse sind ihm keineswegs schlimmste Elemente von Eitelkeit, aus denen sich der »Agrarkapitalismus« zusammensetzt. Dies ist kurz zusammengefasst die Ansicht Max Webers über den Streitpunkt um die Alternative »Agrarstaat oder Industriestaat«, die auf einem zwar komplexen, doch folgerichtigen Blick beruhte. Vgl. dazu Hartmut Harnisch, Agrarstaat oder Industriestaat. Die Debatte um die Bedeutung der Landwirtschaft in Wirtschaft und Gesellschaft an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, in: H. Reif (Hrsg.), Ostelbische Agrargesellschaft, S. 33-50.

²⁶ M. Weber, Fideikommissfrage, S. 102.

²⁷ Eckart Conze, Adeliges Familienbewusstsein und Grundbesitz. Die Auflösung des Gräfling Bernstorffschen Fideikommisses Gartow nach 1919, in: Geschichte und Gesellschaft, 25. Jahrgang 1999, Heft 3, Deutscher Adel, S. 457 Anm. 3.

vorläufigen Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse und zu den Sonderentwürfen A. und B. über die Fideikommisbehörde²⁸, die anhand der Verfügungen des Justizministers vom 22. und 25. April 1903 und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forste vom 21. April 1903 erarbeitet wurde. Die Zusammenstellung umfasst die bis zum 1. März 1904 eingegangenen, insgesamt 89 Berichte und Äußerungen, im Einzelnen: (1) die 13 Berichte der zuständigen Behörden, (2) die Äußerungen der 13 Mitglieder des Herrenhauses, (3) die Äußerungen der insgesamt 28 Besitzer und Anwärtler von Fideikommissen sowie Gelehrten wie Universitätsprofessoren, Rechtsanwälten und Geheimen Justizräten, (4) Artikel in 21 Tageszeitungen und (5) 14 Äußerungen in selbständigen Schriften und Zeitschriften. Zunächst wurden die Äußerungen der Vertreter je nach Bezirk, etwa die des Oberpräsidenten resp. Regierungspräsidenten, in die Kategorie (1) eingeordnet, während die zweite Kategorie den Äußerungen des Grafen Henckel von Donnersmarck in Schlesien u. a. vorbehalten war. Dann kamen die Äußerungen der Fideikommisbesitzer und Gelehrten wie z. B. Freiherr Langwerth von Simmern in Hessen Nassau hinzu. Zwar gehörten namhafte Autoritäten wie Johannes Conrad, Max Sering und Martin Wolff zu den 5 Professoren, Max Weber war jedoch nicht darunter. Daher steht zu vermuten, dass am 1. März 1904, als die Berichte eingingen, Weber noch bei der Niederschrift seiner Abhandlung war, ohne dass er seine Meinung geäußert hätte. Überdies bestand die vierte Kategorie aus Beiträgen verschiedener Zeitungen in Berlin, Breslau, Kiel und Königsberg usw.. Nicht nur das 1904 veröffentlichte Werk Martin Wollffs²⁹, sondern auch die berühmten Aufsätze³⁰ von Conrad, Sering und Krückmann gehörten der fünften Kategorie an, wohingegen Webers Abhandlung auch hier nicht erschien.

a) Die bedingte Klausel (1)—Preußische Grundstücke³¹

Der erste Abschnitt über den „Gegenstand des Familienfideikommisses“ schreibt vor, dass zu einem unveräußerlichen und unverschuldbaren Sondervermögen (Familienfideikommis) solcher Grundbesitz gewidmet werden könne, der im Gebiet des preußischen Staates gelegen sei (§1), und dass die Grundstücke im Gebiet des preußischen Staates gelegen sein müssen (§6).³² Was diese Bestimmung in der Tat impliziert, ist eine der nicht zu übersehenden wichtigen Fragen nach dem Attribut des Entwurfs. Nur der Regierungspäsident in Münster und Professor Wolff stimmten der ersten Klausel zu, wohingegen eine

²⁸ GStA PK, I HA Rep. 89, Geheimes Zivilkabinett, Nr. 30787, Vorläufiger Gesetzentwurf und Sonderentwürfe über Familienfideikommisse. Berichte und Äußerungen darüber (Druckschrift), 1903-1904.

²⁹ Martin Wolff, Die Neugestaltung des Familienfideikommisrechts in Preußen, Berlin 1904.

³⁰ J. Conrad, Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preußens, in: Festgabe für Georg Hanssen zum 31. Mai 1889, Tübingen 1889; ders., Ein Gesetzentwurf über Familienfideikommisse für Preußen, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 26. Band, Jena 1903; M. Sering, Noch einige Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines preußischen Gesetzes über Familienfideikommisse, in: Gustav Schmoller (Hrsg.), Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 28. Jahrgang, Leipzig 1904; Krückmann, Fideikommis, Rente und Verschuldungsgrenze. Eine Kritik des vorläufigen Entwurfs eines Gesetzes über Familienfideikommisse, in: Archiv für Bürgerliches Recht, 23. Band, Berlin 1904.

³¹ Vgl. GStA PK, I HA Rep. 89, Geheimes Zivilkabinett, Nr. 30787, Vorläufiger Gesetzentwurf, S. 34 f., 73-78 u. 90-92.

³² Hermann Ramdohr, Das Familienfideikommis im Gebiete des preußischen Allgemeinen Landrechts, Berlin 1909, S. 113.

Menge entgegengesetzter Meinungen eingegangen war.³³ Zunächst empfahl die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg die Aufhebung der einschlägigen Beschränkung, und der Oberpräsident von Brandenburg und auch der Regierungspräsident in Sigmaringen es für unerwünscht hielten, die Angliederung ausländischen Grundbesitzes ausnahmslos zu verbieten. Nach der Sächsischen Landschaft sollte diese Vorschrift zumindest nicht auf die bestehenden Fideikommisse angewandt werden. Auch Graf von Alvensleben hielt die Bestimmung für bedenklich und schlug vor, deutschen Grundbesitz im Allgemeinen zuzulassen. Die Generalkommission in Merseburg empfahl die Beschränkung mit Rücksicht darauf zu streichen, dass in ihrem Bezirk Fideikommisse lägen, zu denen nichtpreußische Grundstücke gehörten.

Dann wies das Kreditinstitut für die Ober- und Niederlausitz darauf hin, dass die Vorschrift besonders für die an das Königreich Sachsen angrenzenden Lausitzen und für die Provinzen Sachsen und Hessen-Nassau sehr hart sei. Sie sei nicht notwendig, denn sie stehe nicht im Einklang mit der einheitlichen Gestaltung des deutschen Reichs und den freundschaftlichen Beziehungen deutscher Bundesangehörigen zueinander. Das Konzept des Entwurfs, dass der Zweck des Gesetzes, einen am Gedeihen Preußens beteiligten Großgrundbesitzerstand zu erhalten, lediglich durch fideikommissarische Bindung von ausschließlich preußischem Grundbesitz erreicht werden könne, sei nicht durchschlagend, zumal die Zugehörigkeit von Nebenbestandteilen aus fremdem Staatsgebiet diesem Zweck nicht hinderlich sei. Nach den Überlegungen des betreffenden Instituts soll das Fideikommiss in erster Linie der Familie und nur mittelbar dem Staatszweck dienen, sodass es unentbehrlich sei, wenigstens Ausnahmen einzuräumen. Auf ähnliche Weise argumentierte die Althessische Ritterschaft gegen die Beschränkung.

Die Regierungspräsidenten in Gumbinnen (Ostpreußen) und Minden (Westfalen) sowie Rechtsanwalt von Köller machten geltend, dass Fälle denkbar seien, wo der Erwerb eines nichtpreußischen Grundstücks zur Abrundung oder Erweiterung eines Fideikommisses unvermeidlich werde. Überdies verwies von Köller auf das anhaltische Lehensaufhebungsgesetz vom 19. März 1878 (§14)³⁴, das die Zuschlagung preußischer Grundstücke zu anhaltischen Fideikommissen umgekehrt erlaubte, wenn solches die Gesetzgebung des Königreichs Preußen zuließ. Ähnlich äußerte sich auch der Regierungspräsident in Magdeburg. Die Kur- und Neumärkische Ritterschaft sah es für ausreichend an, vorzuschreiben, dass der einheitliche Grundstock des Fideikommisses überwiegend in Preußen liegen solle, weil die Zulegung eines in einem Nachbarstaat gelegenen Grundstücks für die Lebensfähigkeit eines Fideikommisses eventuell erforderlich sei. Nach der Bemerkung des Regierungspräsidenten in Merseburg war zu befürchten, dass die Bestimmung in vereinzelten Fällen die Fideikommissbildung hätte verhindern können.

Welche tiefgreifenden Einflüsse auf die bestehenden Fideikommisse die Beschränkung ausübt, war ein gravierendes Sujet, welches das Oberlandesgericht in Frankfurt am Main eingehend erörterte.³⁵ Es ging darum, ob der Hauptbestandteil des Fideikommisses in Preußen gelegen ist. Normalerweise wären die Verhältnisse des Fideikommisses im Ganzen nach preußischem Recht zu beurteilen, woneben aber die Bestimmungen des beteiligten außerpreußischen Staates beobachtet werden müssten. Wenn dieser Staat die fideikommissarische Gebundenheit überhaupt nicht anerkannt hätte, so würden die außerpreußischen

³³ Vgl. GStA PK, I HA Rep. 89, Geheimes Zivilkabinett, Nr. 30787, Vorläufiger Gesetzentwurf, S. 34.

³⁴ GStA PK, I HA Rep. 89, Geheimes Zivilkabinett, Nr. 30787, Vorläufiger Gesetzentwurf, S. 34.

³⁵ Vgl. GStA PK, I HA Rep. 89, Geheimes Zivilkabinett, Nr. 30787, Vorläufiger Gesetzentwurf, S. 75 f., 90 u. 92.

Grundstücke aus dem Fideikommissverband ausgeschieden werden, wie das bei dem Waldenburgschen, Breidbach-Bürresheim-Riedschen und dem Ritter zu Gruensteynschen Fideikommiss im hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk der Fall war, worauf dies den ordentlichen Regeln des „internationalen Privatrechts“³⁶ entsprach. Wäre der Hauptstock des Fideikommisses dagegen außerhalb Preußens gelegen, so dürfte er nicht als preußisches Fideikommiss eingeordnet werden, weil der Entwurf die Fideikommissen lediglich in ihrer Eigenschaft als „ein selbständiges Ganze“³⁷ regelte.

Das Oberlandesgericht in Frankfurt am Main führte weiter die Regelung des Fideikommisses der zum ehemaligen Reichsadel gehörigen Grafen von Ingelheim durch. Die Besitzer dieses in vier Bundesstaaten, nämlich Bayern, Baden, Hessen und Preußen, gelegenen Fideikommisses mit zusammen 992 Hektar wohnten in Preußen, wo es sich um erheblichen Grundbesitz von 199 Hektar mit 6.498 Mark Grundsteuerreinertrag handelte. Aber sein Hauptstock war außerhalb Preußens gelegen und unterstand einer in Aschaffenburg geführten Zentralverwaltung. Mit Rücksicht auf seinen Umfang und seine historische Bedeutung sowie die besonderen Verhältnisse schlug das Oberlandesgericht vor, die Rechtsverhältnisse dieses Gräflich Ingelheimschen Familienfideikommisses ausnahmsweise, abweichend von dem Gesetz, durch Königliche Verordnung zu regeln. Der angeführte Grund dafür war Artikel 14 der deutschen Bundesakte von 1815, der dem ehemaligen Reichsadel die Zusicherung der „Autonomie“ erteilte.³⁸ Das Oberlandesgericht bemühte sich darum, dass das von Ingelheimsche Fideikommiss en bloc erhalten werden kann, ohne den preußischen Bestandteil zu verlieren.

So sind scharfe Kritiken gegen die Bestimmung der Beschränkung von überall her fortgesetzt eingegangen. Der sachliche Gesichtspunkt des Kreditinstituts für die Ober- und Niederlausitz, das das eigene lokale Interesse nicht einseitig betonte, sondern niemals vergaß, die Verhältnisse des entfernten Gebietes Hessen-Nassau zu erwähnen, scheint mir eindrucksvoll. Allerdings wäre an weiteren Beispielen zu ermitteln, wie es sich mit der Sachlage in Hessen-Nassau verhielt, aber ich gebe hier nur einen kurzen Aufriss des Problems.

Nun sind die Verhältnisse der anderen beiden Gegenden folgendermaßen³⁹: Erstens bestand ein Streitpunkt darin, ob die im Kreis Hadersleben gelegenen Güter Gramm und Nübel, dessen Hauptstock in Dänemark lag, gleichwohl der preußischen Fideikommissgesetzgebung unterworfen werden sollen, weil sie zu einem einheitlichen Fideikommiss gehören. Dabei ging es um eine grundlegende Auseinandersetzung zwischen dem Regierungspräsidenten in Schleswig und dem Oberpräsidenten von Schleswig-Holstein. Ersterer war der Ansicht, dass sie ohne Frage der preußischen Gesetzgebung unterstellt werden sollten und möglicherweise eine ausdrückliche Vorschrift des obenerwähnten Inhalts erforderlich wäre, falls seine Ansicht auf diesen Fall nicht zutreffen würde, während letzterer eine besondere Vorschrift wegen jenes Fideikommisses nicht für nötig hielt, da der Entwurf die Vereinigung außerpreußischen Grundbesitzes mit preußischem ausschloß und ansonsten sich das Verfahren in diesem und ähnlichen Fällen nach dem Grundsatz »locus regit actum«⁴⁰ richten müsste.

³⁶ Vgl. GStA PK, I HA Rep. 89, Geheimes Zivilkabinett, Nr. 30787, Vorläufiger Gesetzentwurf, S. 75.

³⁷ GStA PK, I HA Rep. 89, Geheimes Zivilkabinett, Nr. 30787, Vorläufiger Gesetzentwurf, S. 39.

³⁸ Vgl. GStA PK, I HA Rep. 89, Geheimes Zivilkabinett, Nr. 30787, Vorläufiger Gesetzentwurf, S. 77.

³⁹ Vgl. GStA PK, I HA Rep. 89, Geheimes Zivilkabinett, Nr. 30787, Vorläufiger Gesetzentwurf, S. 75-77.

⁴⁰ GStA PK, I HA Rep. 89, Geheimes Zivilkabinett, Nr. 30787, Vorläufiger Gesetzentwurf, S. 76.

Zweitens hob der Regierungspräsident in Wiesbaden als eine Besonderheit seines Bezirks hervor, dass neben dem in Preußen gelegenen Fideikommiss oft noch ungleich bedeutendere Fideikommissgüter, die teils ihrerseits ein selbständiges Fideikommiss darstellten, teils mit den preußischen Gütern zusammen ein einheitliches Familienfideikommiss bildeten, in anderen deutschen Einzelstaaten oder in Österreich-Ungarn beständen. Und zwar wohne der Besitzer meist nicht auf seinem im hiesigen Bezirk gelegenen Grundbesitz und er ließe seine Besitzungen durch einen Rentmeister verwalten. Dass sich in Hessen-Nassau der Zweck des Gesetzes, mit preußischen lokalen Interessen und preußischen Grund und Boden verwachsene Fideikommissbesitzer zu schaffen, nur in beschränktem Umfang verwirklichen werde, sei nicht zu leugnen.

Schon an diesen zwei Einzelfällen wird man feststellen können, dass sich in Hessen-Nassau eine Art von Absentismus nicht unerheblich entwickelte und dies als Ganzes impliziert ein methodische Erfordernis, historische Betrachtungen zur Fideikommissfrage von einem viel weiteren, nicht auf deutsches Territorium beschränkten Gesichtspunkt aus anzustellen, sich also nicht auf den engen Standpunkt nur einer Gegend Preußens zu beschränken, zumal die transnationalen Beziehungen zwischen Deutschland und Dänemark oder Österreich-Ungarn nicht übersehen werden dürfen. Folglich ist die Fideikommissfrage in Preußen an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, die solcherart das große Ausmaß der Problematik beinhaltet, ein Thema, das im internationalen resp. transnationalen historischen, den lokalen Rahmen Preußen weit übersteigenden Raum verstanden werden sollte.

b) Die bedingte Klausel (2)—Deutsche Reichsangehörige⁴¹

Artikel 112 des siebenten Abschnitts ist eine nationalistische Vorschrift, die besagte, dass, wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitze, anwartschaftsunfähig sei.⁴² Der Oberpräsident von Posen, das mitten im Herzen Ostmarkens lag, äußerte sich sofort zugunsten der Beschränkung auf deutsche Reichsangehörige. Aber der Graf von Alvensleben, Geheimrat von Lenthe, Rechtsanwalt Silberstein und Professor Wolff waren ausdrücklich gegen die Beschränkung. Wolff argumentierte gegen diese Vorschrift, indem er darauf aufmerksam machte, dass der Ausschluss der Ausländer von preußischen Fideikommissen, der bisher in keinem Gesetz ein Vorbild habe, zweifelhaft sein könne.⁴³ Nach Zeitungsnotizen sei bereits von dem Komitee österreichischer Fideikommissanwärter in einer Denkschrift an die österreichische Staatsregierung gegen den Vorschlag Einspruch eingelegt und auf die gegebenenfalls unvermeidliche Retorsion hingewiesen worden. Es gebe keinen überzeugenden Grund für die Maßnahme, die Ausländer auszuschließen. Der Landrat in Meschede dachte darüber nach, dass bei vorhandenen Fideikommissen alter Familien wie der Arenberg, Croy, Taxis, Sagan und Fürstenberg ein seit langem bestehendes Fideikommiss durch wiederholten Erbgang einer Familie mit fremder Staatsangehörigkeit, sei es in gerader Linie, sei es kollateral, naturgemäß zugefallen sein müsse. Um den Härten, die sich aus der Ausschließung ergeben könnten, zu begegnen, empfahl er, einer Königlichen Order geeignete Ausnahmestimmungen für vorübergehende Verhältnisse freizustellen. Soweit es sich um Personen mit österreichisch-ungarischer, belgischer, holländischer und schweizer Staatsangehörigkeit handelte, schlug auch Freiherr Langwerth

⁴¹ Vgl. GStA PK, I HA Rep. 89, Geheimes Zivilkabinett, Nr. 30787, Vorläufiger Gesetzentwurf, S. 35 u. 77 f.

⁴² Vgl. H. Ramdohr, Familienfideikommiss, S. 138.

⁴³ M. Wolff, Neugestaltung, S. 9.

zu Simmern vom gleichen Standpunkt aus vor, eine Ausnahme zuzulassen. Er vergaß nicht darauf hinzuweisen, dass zahlreiche, in Österreich-Ungarn ansässige deutsche Familien des hohen und niederen Adels Fideikommiss in Deutschland besaßen und sich folgenschwere Schwierigkeiten ergeben könnten, falls der Krieg wirklich ausbrechen sollte.

Zudem befürchtete Graf von Hutten-Czapski⁴⁴, dass der Ausschluss der Ausländer den zwischen dem Reich oder Preußen und verschiedenen fremden Staaten geschlossenen Verträgen widerspreche und die internationale Treue breche. Das lokale preußische Interesse überwindend, nimmt sein breites Gesichtsfeld immer größere, gewissermaßen europäische Dimensionen an und verdient daher umso mehr Aufmerksamkeit, als er selbst aus einer polnischen Adelsfamilie stammte. Zuletzt ist die Meinung des Landrats in Neuss zu beachten. Wie der Landrat in Meschede deutete auch er die Schwierigkeiten an, die entstehen würden, falls ein altes Fideikommiss durch Erbfolge einer Familie mit fremder Staatsangehörigkeit zufällt. Er war der Meinung, dass Artikel 112 dann nicht zur Anwendung komme, wenn ein Fideikommiss beim Inkrafttreten des Gesetzes in der Hand eines Reichsausländers sei und der Staat, dem er angehöre, die Gegenseitigkeit bzw. die komplementäre Interdependenz verbürgen solle.

Wenn man seinen Vorschlag verstehen will, sind die geographischen Verhältnisse des betreffenden Kreises zu berücksichtigen. Ich möchte hier nur darauf hinweisen, dass Graf von Pourtalès ein französischer Adeliger war, der seine Fideikommissherrschaft nicht in Neuss, das einst in der Vergangenheit dem Frankreich einverleibt wurde, sondern in Schlesien im deutschen Osten besaß.⁴⁵ Lässt sich daher nicht konstatieren, dass das Dasein eines deutschen Fideikommissbesitzers mit französischer Staatsangehörigkeit wie Pourtalès dem Landrat in Neuss bewusst war, und er gegen die eventuelle Gefährdung der internationalen Beziehungen um so empfindlicher war, als der Kreis Neuss eben im deutsch-französischen Grenzgebiet lag? Es scheint mir, als hätte der Vorschlag des Landrats „die Liquidation eines deutschen Fideikommisses des französischen Staatsangehörigen“⁴⁶, die sich hinterher am Ende des Ersten Weltkriegs in der Tat verwirklichte, unwillkürlich schon vorweggenommen.

c) Schlusswort

Um den Sinn der imperialistischen Maßnahmen auf zwei Einzelfälle beruhend zu untersuchen, habe ich die „Liquidation“ der im Besitz des französischen Staatsangehörigen Grafen Paul de Pourtalès befindlichen Fideikommissherrschaft in Schlesien und dann die tatsächliche „Enteignung“ der dem früheren polnischen Magnaten Fürst Anton Sułkowski gehörigen Fideikommissherrschaft in Posen⁴⁷ bereits an anderer Stelle analysiert. Ich möchte hier noch einmal die erwähnten Schlussfolgerungen wiederholen. Erstens: Je heftiger der deutsche Imperialismus seine Territorien zu erweitern versuchte, desto unweigerlicher zielte er nicht nur auf Kolonien außerhalb des Deutschen Reichs, sondern darüber hinaus auf solche innerhalb des

⁴⁴ Graf Bogdan Czapski war Rittmeister und auch Besitzer eines großen Fideikommisses von 6.754 Hektar. Vgl. J. Conrad, Fideikommiss, S. 287.

⁴⁵ Vgl. F. Kato, Bedeutung, S. 82 ff.

⁴⁶ Vgl. F. Kato, Bedeutung, S. 84-86.

⁴⁷ Vgl. F. Kato, Bedeutung, S. 87-92; ders., Zur Lösung einer Fideikommissfrage in der ehemaligen preußischen Provinz Posen, in: The Hiroshima Economic Review, Vol. 22, No. 3, November 1998, S. 195-208.

Landes, nämlich auf den dort bestehenden Großgrundbesitz im Besitz anderer Völker als des deutschen. Die Einzelfallanalysen zu den Fideikommissen belegen demnach den unmittelbaren Zusammenhang bzw. die Wechselbeziehungen der beiden Momente von »Imperialismus und Grundeigentum«. Es wird sich nicht leugnen lassen, dass diese Erkenntnis einen notwendigen Gesichtspunkt zur Erörterung des deutschen Imperialismus erbringen kann. Zweitens manifestiert sich, dass die Erforschung der Grundbesitz- und Fideikommissfrage in der Provinz Posen auch belangvolle Einsichten in den Zusammenhang von Wirtschafts- und Agrarproblemen mit solchen der Volkskunde und der Religion vermitteln kann. Drittens soll die eigentümliche Fideikommissfrage in Preußen nicht nur in den preußischen Territorien, sondern auch unter dem Aspekt der wechselseitigen Beziehungen Deutschlands mit Frankreich und Polen behandelt werden.

Zu dieser Problematik möchte ich noch drei weitere Punkte hinzufügen. Zuerst verbreiteten sich die Besitzer der preußischen Fideikommissen nicht nur in Frankreich und Posen (Polen), sondern auch in Österreich-Ungarn, Belgien, Holland und der Schweiz, d. h. in breit gestreuten Gebieten Europas⁴⁸, wie u. a. aus den Vorschlägen des Freiherrn Langwerth und des Oberpräsidenten von Schleswig-Holstein hervorgeht. Überdies stellte sich Graf von Hutten-Czapski nicht zu Unrecht vor, dass internationale Konflikte in Europa ausbrechen könnten, und seine Befürchtung verwirklichte sich später als Problem von Liquidation und Enteignung. Dies dient als überzeugender Beweis, der den obenerwähnten dritten Gesichtspunkt bestätigt. Um die Fideikommissfrage in Preußen eingehend zu erforschen, halte ich es für unentbehrlich, den Horizont der Betrachtungen über die preußische Grenze hinaus im weiteren europäischen Horizont zu betrachten.

Zweitens kommt in der Beschränkung des Grundeigentums und der Staatsangehörigkeit zum Ausdruck, dass der Charakter dieses Gesetzes und auch der damaligen preußischen Regierung nationalistisch resp. von nicht unbedeutend chauvinistischer Gesinnung war. Diese nationalistische Eigenschaft lässt sich nicht leugnen, auch wenn sie nicht als „völkisch“ im Sinne des Nationalsozialismus angesehen werden darf. Wenn man das „Fideikommissgesetz“ mit dem späteren nationalsozialistischen „Erbhofgesetz“ zu vergleichen versucht, bestand allerdings ein großer Unterschied zwischen den beiden darin, dass das erstere des eigentümlichen Gedankens der „Rassereinheit“ entbehrte, der ein prononcierter Zweck des letzteren war, obwohl das Fideikommissgesetz trotzdem ein stark nationalistischer Gesetzentwurf war, dessen Daseinsberechtigung die ausschließliche Aufrechterhaltung des Deutschtums bzw. Germanentums darstellte, wengleich es sich mit der echten Rassenideologie von „Blut und Boden“ des nationalsozialistischen Erbhofgesetzes niemals vereinbaren ließ.⁴⁹ Soweit es einen kontinuierlichen Zusammenhang der beiden Gesetze in gewisser Hinsicht gab, kann es nicht überraschen, dass die preußische Fideikommissfrage in wechselseitiger Beziehung zum Nationalsozialismus stand.

Drittens wurde das Fideikommiss in Preußen oftmals als unsinniges Phänomen behandelt, das lediglich eine reaktionäre und rückschrittliche Rolle gespielt habe, was sogar den Zeitraum seit dem Anfang des

⁴⁸ Beispielsweise hatte Graf Bentinck den Schwerpunkt seines Fideikommissbesitzes in den Niederlanden. Vgl. GStA PK, I HA Rep. 89, Geheimes Zivilkabinett, Nr. 30849, Die Verhältnisse und Gerechtsame der Gräflin von Bentinckschen Familie. Die Herrschaft Kniphausen, 1856-1912, Bl. 44.

⁴⁹ Hierzu vgl. William Scherzer, Familienfideikommiss und Erbhof. Eine vergleichende Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des preußischen und des sächsischen Fideikommissrechts, Zeulenroda 1937, S. 90 f.

20. Jahrhunderts betrifft, als Max Weber sich des Schreibens seiner Abhandlung zur Fideikommissfrage befleißigte. Nach einem neueren Werk 1990 von Edwin Sternkiker handelte es sich dabei immer noch um ein bloß „rechtshistorisches Relikt“⁵⁰. Warum hat sich aber die Vorliebe mancher Sozialdemokraten für das Fideikommiss gebildet? Hierzu erläuterte Max Weber, dass es die Unabhängigkeit des Betriebsausmaßes von dem erforderlichen Ausmaß eines privatwirtschaftlichen Einkommens ist, welche bei kapitalistischer Wirtschaftsorganisation die Stärke des Fideikommissses darstellte. Das große Fideikommiss wirkt eben, wenn man es rein technisch betrachtet, wie eine Art Vergesellschaftung des Produktionsmittels Boden, verbunden mit einer monarchischen und privatwirtschaftlich interessierten und verantwortlichen Spitze.⁵¹ Die Anhänger des »Agrarmarxismus«⁵² wie Wilhelm Liebknecht und Karl Kautsky erblickten in der fideikommissarischen Bodenkonzentration eine erwünschte Vorstufe der nahenden Vergesellschaftung des gesamten landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens. Daher trat Liebknecht der Agitation John Brights entgegen, der die Aufhebung der englischen fideikommissartigen Entails verfolgte, und auch Kautsky behauptete, dass das Fideikommiss die Vorbedingungen für die höchste Stufe der Landwirtschaft schaffe, die diese innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft erreichen könne.⁵³ Sowohl der »klassenbewusste Bourgeois« Max Weber als auch Agrarmarxisten wie Liebknecht usw. sahen das deutsche Fideikommissinstitut keineswegs als bloße Resterscheinung feudalen Charakters⁵⁴ an, sondern sie teilten eine gemeinsame Erkenntnis ungeachtet der Divergenz ihrer verschiedenartigen politischen Einstellung, soweit es sich darum handelte, dass sie in dem Fideikommissinstitut eine Art Vergesellschaftung des Produktionsmittels erblickten.

Das Fideikommiss ist gewiss ein herkömmliches altes Rechtsinstitut, dessen Ursprung weit ins 16. Jahrhundert zurückreichte.⁵⁵ Aber die wirkliche Fideikommissfrage ist weitaus bunter und differenzierter, sodass sie als solche gewissermaßen einen Komplex der vielfältiger Probleme darstellte.⁵⁶

⁵⁰ Edwin Sternkiker, Adel und Fideikommiss in Preußen, in: Agrargeschichte Heft 24, Mecklenburg und das Reich in feudaler und bürgerlicher Gesellschaft. Agrargeschichte, Sozialgeschichte, Regionalgeschichte, Teil 2, Universität Rostock, 1990, S. 49.

⁵¹ M. Weber, Fideikommissfrage, S. 165.

⁵² Franz Horsten, Die Familien-Fideikommiss-Politik in Preußen in besonderer Berücksichtigung der parteipolitischen Stellungnahme, Gießen 1924, S. 52.

⁵³ Vgl. F. Horsten, Politik in Preußen, S. 52 Anm. 2) u. 53 Anm.; Karl Kautsky, Die Agrarfrage. Eine Übersicht über die Tendenzen der modernen Landwirtschaft und die Agrarpolitik der Sozialdemokratie, Stuttgart 1899, S. 202.

⁵⁴ F. Horsten, Politik in Preußen, S. 52.

⁵⁵ Vgl. E. Sternkiker, Adel, S. 41 f. u. 49 Anm. 4); L. Brentano, Familienfideikommisse, S. 5.

⁵⁶ Die »Fideikommissfrage« ist etwas Anderes als der »Fideikommiss«. Das neuere Ergebnis von Rene Schiller, der anhand der Stiftungsurkunden die Geschichte der brandenburgischen Fideikommisse analysierte, kann zwar als Grundlagenforschung dazu geschätzt werden, aber die »Fideikommissfrage« beinhaltet die im Rahmen solch einer engen Fragestellung nicht behandelte, viel weitgreifendere Problematik. Vgl. Rene Schiller, Vom Rittergut zum Goggrundbesitz. Ökonomische und soziale Transformationsprozesse der ländlichen Eliten in Brandenburg, Berlin 2003, S. 299-333 u. 346-348.

3. Weitere mit dem Fideikommiss zusammenhängende Probleme

Ausgehend von der vielschichtigen Problematik stelle ich als Nächstes Betrachtungen über zwei mit dem Fideikommiss zusammenhängende Probleme in Preußen an, betreffend die „Gemeinde“ als Selbstverwaltungskörper und die „Amerika-Anleihe“ als mögliches Mittel zur Sanierung des Großgrundbesitzes.

a) Webers Kritik an Max Sering

Max Sering beschrieb das deutsche Fideikommiss wie folgt: Wer durch gebundenen Besitz auf alle Zeiten für sich und seine Familie eine Heimat gewonnen hat, wird unter sonst gleichen Verhältnissen eher als der Besitzer ad interim des Landes und seiner Bevölkerung dauernde Interessen in gemeinnütziger Weise zu fördern bereit und fähig sein. Die gefestigten Familiengüter haben die Bestimmung, Pflegestätten einer edeln Lebensführung zu sein, die Tugenden der Voreltern gleichsam zu verdinglichen und von einer Generation auf die andere zu übertragen. Kurz, die Ratio des Instituts der Fideikommisse liege in dem sittlich-politischen Wert aristokratischer Überlieferung und Gesinnung. In letzter Linie sei die Fideikommissgesetzgebung, wie alle Fragen, welche die Grundlagen der sozialen Ordnung berühren, ein Problem der nationalen Charakterbildung.⁵⁷

Zuerst bestritt Weber Serings Satz „das Heimatsgefühl der 1.000 Fideikommissbesitzer“.⁵⁸ Er fragte, wie es denn mit dem Heimatsgefühl der übrigen Bevölkerungsschichten stehe. Seiner Meinung nach lebten nur Pächter neben Proletariern auf dem Grund und Boden des Fideikommisses, sodass der alltägliche Bekanntenkreis eines Fideikommissbesitzers eigentlich nicht so groß ist, und soweit das Fideikommiss seinen Zweck, den Großbetrieb künstlich zu erhalten, verwirklicht, sollen auch alle Folgen bewahrt werden, die der Großbetrieb für das Heimatsgefühl der übrigen ländlichen Bevölkerung hat. Allgemein gesprochen ist der Grad, in dem die ländliche Bevölkerung aus Leuten besteht, die die Stätte der Arbeit als ihre Heimat empfinden können, ceteris paribus die abhängige Veränderliche des Grads, in dem sich dieselbe am Bodenbesitz bzw. am selbständigen Landwirtschaftsbetrieb beteiligt. Jegliches Institut, das durch künstliche Stützung des Großbesitzes und -betriebes und seiner Erweiterung die Anteilnahme am Boden der ländlichen Bevölkerung behindert, sei es Fideikommiss, sei es eine andere Rechtsform, beraubt das Heimatsgefühl der Landbevölkerung seiner wichtigsten Wurzel. Vornehmlich dem kleinen Fideikommiss, das sich zum Bodenaufkaufzentrum gewandelt hat, schenkt Weber seine Aufmerksamkeit. Es wird Weber zufolge schlimme Umstände hervorbringen, die die rege Beteiligung der Landbevölkerung am Grund und Boden zunichte machen könnten, da sie „Hungerbauern“⁵⁹ abzweigen und die Neigung zum Bauernauskaufen verstärken werden und ferner die kleinen Wirtschaften vertreiben. Das deutsche Fideikommissinstitut förderte das Heimatsgefühl der gewöhnlichen Landbevölkerung nicht, sondern verhinderte es.

Sering empfiehlt die Fideikommisse als »Pflegestätten einer edlen Lebensführung«, denn sie

⁵⁷ M. Sering, Bemerkungen, S. 66.

⁵⁸ M. Weber, Fideikommissfrage, S. 173.

⁵⁹ M. Weber, Fideikommissfrage, S. 167 Anm.

verdinglichen »die Tugenden der Voreltern«. Darüber macht Weber folgende kritische Bemerkung: Angenommen, dass irgend bedeutungsvolle Realitäten des Lebens hinter diesem Satz versteckt worden wären, so hätten die Fideikommisse lediglich auf altpreußische historische Geschlechter und auf wenige Nachfahren der größten deutschen Staatsmänner und Kommandanten beschränkt bleiben müssen.⁶⁰ Meiner Ansicht nach darf solch ein großes Fideikommiss gewissermaßen als „das Napoleonische Fideikommiss“⁶¹, das im starken Kontrast zum sogenannten »Parvenü-Fideikommiss« als kleines Fideikommiss stand, betrachtet werden. Zwar macht Sering selbst einige Bedenken gegen den allzu kleinen Fideikommiss geltend, aber er formuliert seine Erklärung nicht so klar; er fordert lediglich, dass der Besitzer Gelegenheit haben solle, sich als „gute[r] Arbeitgeber“⁶² auszuweisen. Darüber hinaus ist eine gewisse Besitzdauer als Vorbedingung zur fideikommissarischen Bodenbindung festzulegen, damit sich eine wirksame Schranke gegen „das Überhandnehmen des Zusammenkaufs von Boden“⁶³ zum Zweck der Errichtung des kleinen Fideikommisses bilden kann. Sering schlägt eine Frist von 10 Jahren vor, die aber zu kurz ist, als dass sie die durchschnittliche Besitzzeit der von ihm eingewendeten Besitzer ad interim und selbst die übliche Pachtfrist verwirklichen könnte. Obgleich eine Besitzdauer von 100 Jahren zu langfristig erscheint, soll doch möglichst sechzigjähriger Bodenbesitz als Minimum verlangt werden. So stellt Weber als angemessene Besitzdauer für die Fideikommisse die von Sering vorgeschlagene kurze Zeitspanne eine längere Dauer von mehr als 60 Jahren gegenüber.

Kurz zusammengefasst, behauptet Sering zum Thema der »aristokratischen Gesinnung« Folgendes: Wenn etwa 2.000 Grundbesitzer, bestehend hauptsächlich aus den Fideikommissbesitzern, an der deutschen Erde einmal festgemacht würden, so würde ihnen »aristokratische Gesinnung« und ihren Nachkommen »aristokratische Traditionen« eingeflößt, ferner würde durch diese 2.000 Familien nicht zuletzt der „Charakter“ der Nation mit dieser Gesinnung durchtränkt.⁶⁴ Webers Schätzung nach sind die Bauern des Ostens keine höheren Menschen, geschweige denn die Landarbeiter. Mit diesem Gebiet verglichen, ist dies der Fall, vornehmlich im von agrarpolitischen Romantikern wie Sering in den Vordergrund gestellten deutschen Nordwesten, nämlich in Hannover und Teilen von Westfalen, wo man in der Tat allenthalben etwas wie „Bauernstolz“⁶⁵ finden könne. Aber die Fideikommisse sind gerade hier nicht nennenswert, sondern sie nehmen nur einen kleinen Bruchteil der Fläche ein. Es kann gleichfalls nicht überraschen, dass sich derartiger „Bauernstolz“ im Osten nur selten findet. Vielmehr herrscht hier im östlichen Deutschland folgender Sachverhalt.

„Wo die mittleren und größeren Bauern nicht nur in allen Selbstverwaltungskörpern—außer dem Dorf, dem der Gutsherr vornehm fernbleibt—die Hand des Herrn über sich fühlen, wo den dicht gedrängt sitzenden kleinen Leuten der Dörfer die breiten Flächen der Güter, durch eine stafellose Lücke in der sozialen Stufenleiter geschieden, gegenüberstehen,— und wir sahen, dass, wie es ja auch selbstverständlich ist, die Fideikommisse diesen Zustand fördern, — da könnte doch wohl auch nach Serings Ansicht nur ein

⁶⁰ Vgl. M. Weber, Fideikommissfrage, S. 175.

⁶¹ Hermann Krause, Die Familien-Fideikommisse von wirtschaftlichen, legislatorischen, geschichtlichen und politischen Gesichtspunkten, Berlin 1909, S. 217.

⁶² M. Sering, Bemerkungen, S. 68.

⁶³ M. Weber, Fideikommissfrage, S. 176.

⁶⁴ Vgl. M. Weber, Fideikommissfrage, S. 177.

⁶⁵ Ebenda.

Schwätzer von einer »aristokratischen Gesinnung« reden, welche den Bauern jetzt innewohnte oder künftig, womöglich infolge der Zunahme der Fideikomnisse, innewohnen werde. Soziales und ökonomisches Gedrücktheits- und Abhängigkeitsgefühl ist die einem solchen Zustand adäquate, keineswegs immer klar bewusste, aber auf die Dauer immer wieder wirksam werdende Empfindung.⁶⁶

Folglich kann es sich in der Tat lediglich um »die aristokratische Gesinnung« der Fideikommissbesitzer selbst und ihrer Angehörigen handeln. Solche Gesinnung der mittleren und größeren Bauern im Osten steht demnach fast gänzlich außer Frage, da eine Art von aristokratischer Gesinnung nur den hiesigen Fideikommissbesitzern u. dgl. innewohnt. Mit dem Nordwesten vergleichend, beschrieb Weber das dem Osten eigentümlichen Gefühl der gedrückten Stimmung der normalen Bauern. Aber es wäre dennoch an konkreten Tatsachen zu ermitteln, ob Webers Darstellung mit der Realität der östlichen Selbstverwaltungskörper am Anfang des 20. Jahrhunderts wirklich übereinstimmt oder ob sich eine besondere Selbstverwaltung ereignet hat.⁶⁷ Die vorliegende Arbeit möchte lediglich diese Frage aufwerfen.

b) Amerika-Anleihe

Bezüglich „der Beziehung zwischen dem amerikanischen Finanzkapital und der ostelbischen Landwirtschaft“ bzw. „des modernen, transnationalen deutsch-amerikanischen Beziehungsproblems“ wurde die Hypothese, dass die ostdeutsche Landwirtschaft kein „Objekt von Rettungsversuchen“, sondern vielmehr „ein Objekt zum Gelderwerb“ gewesen sei, vorgebracht.⁶⁸ Soweit es sich aber um den Einzelfall des Fürsten Alexander zu Dohna-Schlobitten in Ostpreußen handelt, lässt sich nicht leugnen, dass ihre Gültigkeit nicht so lang dauerte, da es ihm bereits 1932 gelang, die Akten zu verkaufen.⁶⁹ Zu diesem Problem wäre selbstverständlich an weiteren Beispielen zu überprüfen, ob diese Hypothese in der Tat zutrifft.⁷⁰ Zu erörtern bleibt somit lediglich, auf welche Art und Weise die Amerika-Anleihe in der Provinz Ostpreußen konkret getilgt wurde und worauf dies dann hinauslief. Darüber hinaus wäre auch zu untersuchen, zu welchem Entschluss der Großgrundbesitzer mit Einschluss des Fideikommissbesitzers, von der „Osthilfe“⁷¹ unterstützt, kam und welche Maßnahmen er dagegen traf.

Folgendermaßen verlief die Tilgung der Amerika-Anleihe, die im Jahr 1928 von den Banken in Amerika

⁶⁶ M. Weber, Fideikommissfrage, S. 177 f.

⁶⁷ Hierzu vgl. F. Kato, Urbanisierung und Fideikommiss. Das Beispiel Königs-Wusterhausen im Vorortkreis von Berlin, in: Markus A. Denzel / Margarete Wagner-Braun (Hrsg.), Wirtschaftlicher und sportlicher Wettbewerb, Stuttgart 2009, S. 97-108.

⁶⁸ Vgl. F. Kato, Vom Fideikommiss zum Familiengut. Das Beispiel des Sanierungsversuchs der Grafschaft Dohna in Ostpreußen, in: Karl Hardach (Hrsg.), Internationale Studien zur Geschichte von Wirtschaft und Gesellschaft, Frankfurt am Main 2012, S. 461f.

⁶⁹ Vgl. Alexander Fürst zu Dohna-Schlobitten, Erinnerungen eines alten Ostpreußen, Berlin 1989, S. 120 f.

⁷⁰ Überdies wird die komplexe Schuldenfrage seit der späten Weimarer Epoche bis zum »Londoner Schuldenabkommen« im Jahr 1953 eingehend aufbereitet und entwirrt werden müssen. Dazu vgl. Ursula Rombeck-Jaschinski, Das Londoner Schuldenabkommen. Die Regelung der deutschen Auslandsschulden nach dem Zweiten Weltkrieg, München 2005.

⁷¹ Vgl. Rainer Gömmel, Die Osthilfe für die Landwirtschaft unter der Regierung Reichskanzler Müller und Brüning, in: Günther Schulz (Hrsg.), Von der Landwirtschaft zur Industrie. Wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wandel im 19. und 20. Jahrhundert, Paderborn 1996.

im Gesamtbetrag von 25 Millionen Dollar bzw. 105 Millionen Reichsmark als landwirtschaftliche Anleihe der Deutschen Landesbankenzentrale aufgenommen und durch ihre Filialen an verschiedene Orte in Deutschland verteilt wurde.⁷² Ostpreußen als größter Schuldner erhielt 30.449.700 RM, die 29 Prozent des Gesamtbetrags entsprechen. Ungefähr 60 Prozent dieser Amerika-Anleihe wurde dem Osten Deutschlands einschließlich Posen und Westpreußen zugewiesen, wie Tabelle 1 zeigt. Die nächste Tabelle 2 veranschaulicht die Umstände der Tilgung in Ostpreußen. Ihr Gegenstand ist „die örtliche Prüfung“⁷³ der Geschäftsvorfälle bei der Landesbank der Provinz Ostpreußen in der Zeit vom 30. 9. 1933 bis 30. 9. 1936, die die Treuhandstelle für Umschuldungskredite G. m. b. H. vornahm und dem Rechnungshof des Deutschen Reichs am 7. Dezember 1936 vorgelegt wurde.⁷⁴ Im Verlauf der ersten fünf Jahre von 1928 bis 1933 tilgte Ostpreußen etwa 8,71 Millionen RM. Zuerst wurde der Betrag dem Anleihevertrag mit dem USA gemäß gegen Dollar gewechselt, danach in die amerikanischen Banken transferiert. Dem Wesen nach mussten die Beträge der Aufbringung von RM und des Transfers mit Dollar „identische Größen“⁷⁵ sein.

Tabelle 1 : Amerika-Anleihe (in Mill. RM)

Ostpreußen	30,45	29%
Pommern	10,50	10
Niederschlesien	7,35	7
Brandenburg	7,35	7
Oberschlesien	4,20	4
Posen-Westpreußen	2,10	2
Übrige	43,05	41
Summe	105,00	100%

Quelle: Henning von Borcke-Stargordt, Der ostdeutsche Landbau zwischen Fortschritt, Krise und Politik, Würzburg 1957, S. 39 f.

Tabelle 2: Tilgung in Ostpreußen (in RM)

	1.6.1928	30.9.1933	30.9.1936
Auflagebetrag	30.449.700		
Saldo		21.737.774,71	14.832.295,47
Ablösesumme		8.711.926	6.905.479

Anm. „Saldo“ ist der erforderliche Betrag für die ordentlichen Tilgungen der Schuldenverschreibungen, für den das Reich aufzukommen hatte.

Quelle: Bundesarchiv Berlin (im Folgenden: BArch Berlin), R 2301 Rechnungshof des Deutschen Reiches, Nr. 3242, Ostpreußenhilfe. 1933-1936, fol. 6 u. 18.

⁷² Vgl. Bundesarchiv Berlin (im Folgenden: BArch Berlin) R 2 Reichsfinanzministerium, Nr. 13839, Deutsche Landesbankenzentrale AG, Berlin, Landwirtschaftliche Umschuldungskreditaktion von 1928, fol. 43.

⁷³ BArch Berlin, R 2301 Rechnungshof des Deutschen Reiches, Nr. 3242, Ostpreußenhilfe. Umschuldung, Pächter-, Fischerei-, Kleinbauernkredite u. Disagiozuschuss. 1933-1936, fol. 2-40 u. 73-86.

⁷⁴ Vgl. BArch Berlin, R 2301 Rechnungshof des Deutschen Reiches, Nr. 3242, fol. 2.

⁷⁵ Hermann J. Abs, Außenpolitik und Auslandsschulden. Erinnerungen an das Jahr 1952, Konstanz 1990, S. 18.

Am 30. 9. 1933 blieb die Amerika-Anleihe im Betrag von 21,737 Millionen RM übrig. Im Verlauf der letzteren 3 Jahre von 1933 bis 1936 betrug die Tilgungssumme der ostpreußischen Schuldner ungefähr 6,90 Millionen RM, die etwa 1,64 Millionen Dollar entsprach.

Wenn es so gut wie in der ersten Zeit dem Vertrag gemäß gelaufen wäre, hätte auch dieser Betrag in die USA transferiert werden müssen. Aber die Sache nahm einen ganz anderen Verlauf, da der Transfer des gesamten Zinsen- und Tilgungsdiensts auf alle mittel- und langfristigen Auslandsverpflichtungen, also auch die Amerika-Anleihe, am 15. 6.1934 völlig eingestellt wurde.⁷⁶

Tabelle 3 zeigt, dass insgesamt 103 Beteiligten im Verlauf der 3 Jahre rund 2,55 Millionen RM tilgten, die 37 Prozent des gesamten Betrags von 6,90 Millionen RM entsprachen. Davon war die kleinste Rückzahlung 7,20 RM von August Klein⁷⁷ und die größte 183.300 RM von Groeben⁷⁸. Rund 60 Prozent aller Schuldner gehörten den dritten und vierten Gruppen von über 4.000 RM und knapp 47.500 RM im Durchschnitt an. Die Gruppe, die die große Summe von über 140.000 RM im Durchschnitt tilgte, bestand zwar nur aus 7 Personen, aber ihr Beitrag bezüglich des Betrags war bedeutend, da er knapp 40 Prozent der Gesamtsumme entsprach. Weiterhin lässt sich nicht ignorieren, dass auch die erste Gruppe, die eine kleine Summe von durchschnittlich nur etwa 30 RM tilgte, und die Gruppe darüber vorhanden waren. Bei der „Osthilfe“, deren Fonds die Amerika-Anleihe als unentbehrlicher Bestandteil war, profitierten nicht nur einige Großgrundbesitzer wie Dohna und Groeben, sondern auch die Kleinbauern und die polnische Bevölkerung, die größtenteils aus Kleinbauern bestand, wurden gleichfalls in einem bestimmten Rahmen bedacht.⁷⁹

Die 6 Schuldner, von denen Groeben an der Spitze stand, verteilten sich auf die 103 Personen der

Tabelle 3: 103 Beteiligte (in RM)

Gruppe	1	2	3	4	5	Summe
Zahl	12	23	31	30	7	103
%	11.65%	22.33%	30.10%	29.13%	6.80%	100%
Betrag	376.87	9,490.32	124,814.01	1,424,650	992,575	2,551,906.2
%	0.01%	0.37%	4.89%	55.83%	38.90%	100%
Betrag (a)	31.41	416.62	4,026.26	47,488.33	141,796.42	24,775.79

Anm. Betrag(a) ist ein Durchschnittswert.

Quelle: BArch Berlin, R 2301 Rechnungshof des Deutschen Reiches, Nr. 3242, fol. 73-76.

⁷⁶ Vgl. Heinrich Irmeler, Bankenkrise und Vollbeschäftigungspolitik (1931-1936), in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Währung und Wirtschaft in Deutschland 1876- 1975, Frankfurt am Main 1976, S. 309-311; Eckhard Wandel, Das deutsche Bankwesen im Dritten Reich (1933-1945), in: Deutsche Bankengeschichte. Herausgegeben im Auftrag des Instituts für bankhistorische Forschung e.V. von seinem Wissenschaftlichen Beirat, Bd. 3, Vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart, Frankfurt am Main 1983, S. 156

⁷⁷ BArch Berlin, R 2301 Rechnungshof des Deutschen Reiches, Nr. 3242, fol. 76.

⁷⁸ BArch Berlin, R 2301 Rechnungshof des Deutschen Reiches, Nr. 3242, fol. 35 u. 73.

⁷⁹ Vgl. GStA PK, I HA Rep. 87, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten, Nr. 19443, Ostpreußenhilfe 1932, Bl. 438 f.

Tabelle 3 und tilgten insgesamt 856.800 RM, die 204.000 Dollar entsprachen, wie Tabelle 4 zeigt. Es ist zu beachten, dass all diese 6 Beteiligten ihre Schulden durch vorhandene Dollarbonds zurückzahlten. Auch hier führte Groeben⁸⁰ die größte Rückzahlung durch, die 184.800 RM betrug, sodass die Familie Groeben eine bedeutend höhere Begleichung der Amerika-Anleihe als Folge der Tilgung von 368.100 RM im Ganzen während der drei Jahre nach 1933 verwirklichte. Der Käufer der Amerika-Anleihe war die Landesbank, die im Zusammenhang mit der Maßnahme der Sanierungen von der Osthilfe die Dollarbonds kaufte.⁸¹ Um die einschlägigen Verhältnisse zu veranschaulichen, ist das Geschlecht Groeben besonders geeignet. Wenn man auf die moderne Geschichte des Groebenschen Geschlechts zurückblickt, stellt sich heraus, dass sein Grundbesitz den Anfang in dem von Wilhelm Ludwig 1772 errichteten Fideikommiss „Langheim-Liepe“ genommen hatte. Das Fideikommiss erweiterte seine Größe bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts und wurde dann zu einer „Familienstiftung“ von rund 6.157,5 Hektar umgewandelt. Als solche finden wir es noch im 20. Jahrhundert.⁸² Im Jahr 1925 bestand ihr Gesamtgrundbesitz von 13.375 Hektar aus drei Arten, nämlich der Familienstiftung von 6.972 Hektar, Arthurs Besitz von 2.748 Hektar und Unicos Besitz von 3.655 Hektar,⁸³ sodass die Familienstiftung, die aus einem Fideikommiss stammte, die größere Hälfte einnahm. So kann das wesentliche Charakteristikum des Geschlechts Groeben als Großgrundbesitzer mit dem des Grafen Dohna im doppelten Sinn identifiziert werden, denn zum Einen erreichte es die Größe von über 5.000 Hektar des sogenannten großen Fideikommisses, um den Ausdruck Max Webers zu gebrauchen, obwohl es an Größe des Grundbesitzes dem Dohna-Fideikommiss in derselben Provinz Ostpreußen nicht gleichkam, und zum Zweiten war sein hauptsächlicher Bestandteil die Familienstiftung, die als „gebundenes Eigentum“⁸⁴ dieselbe Eigenschaft wie ein Fideikommiss besaß.

Auch bezogen auf die Behandlung von Wertpapieren, gingen Groeben und die übrigen 5 Schuldner in

Tabelle 4: Rückzahlungen durch Dollarbonds (in RM)

Groeben	184.800
Weissermel	180.600
Gruber	172.200
Pagel	119.700
Wernitz	119.700
Juedz	79.800
Summe	856.800

Quelle: BArch Berlin, R 2301 Rechnungshof des Deutschen Reiches, Nr. 3242, fol. 35.

⁸⁰ Aber dieser Groeben ist eine andere Person als der obenerwähnte. Der Erstere ist Wilhelm, dagegen ist B. Adl. der Letztere. Vgl. BArch Berlin, R 2301 Rechnungshof des Deutschen Reiches, Nr. 3242, fol. 35 u. 73.

⁸¹ Vgl. BArch Berlin, R 2301 Rechnungshof des Deutschen Reiches, Nr. 3242, fol. 34 f.

⁸² Vgl. Neue Deutsche Biographie, herausgegeben von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 7, Berlin 1966, S. 105 f.; Adelslexikon, Hauptbearbeiter: Walter v. Hueck, Limburg a. d. Lahn 1978, S. 263; [http://de.wikipedia.org/wiki/Groeben\(Adelsgeschlecht\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Groeben(Adelsgeschlecht)), abgerufen am 18. 10. 2014.

⁸³ Vgl. Theodor Häbich, Deutsche Latifundien. Bericht und Mahnung, 3. Aufl., Stuttgart 1947, S. 140.

⁸⁴ M. Wienfort, Gerichtsherrschaft, S. 103.

Wahrheit entschieden wie Dohna vor, insoweit sie „die Rückgabe“⁸⁵ der Amerika-Anleihe durchführten. Weil die Amerika-Anleihe des Alexander Fürsten zu Dohna eine der Deutschen Rentenbank-Anstalt war, tritt er in dem Material über die Landesbanken nicht auf. Aber es ergibt sich aus seiner „aufrichtigen Autobiographie“⁸⁶, dass er die Begleichung der Amerika-Anleihe mit Erlaubnis der Deutschen Rentenbank-Anstalt wagte, nachdem er einen Vorschlag seines Beraters Alfred Katschack angenommen hatte. Der Kurs der Amerika-Anleihe als Darlehen auf Dollarbasis fiel beträchtlich nach dem großen Börsenkrach in New York 1929. Obwohl sich die genaue Summe seiner Amerika-Anleihe nicht ermitteln ließ, verkleinerten sich die Gesamtschulden dadurch ganz erheblich. Während sich die Anleihe und die Hypothekenschulden 1929 auf 2,2 Millionen Mark beliefen, hatte er zehn Jahre später nach ordentlicher Teilamortisation nur noch 1,5 Millionen Goldmark Schulden.⁸⁷ So wird man urteilen dürfen, dass Alexander Fürst zu Dohna die finanzielle Sanierung in erheblichem Maße verwirklichen konnte.

Auf diese Weise stellte sich heraus, dass die betriebliche Richtlinie von Dohna und Groeben in der Provinz Ostpreußen einen gewissen Grund im Hinblick auf die Rationalität hatte, insofern sie sich einerseits für die Rückgabe der Amerika-Anleihe entschieden, um ihre Selbstständigkeit zu verstärken, indem sie „die Abhängigkeit Deutschlands vom US-Kapitalmarkt“⁸⁸ bzw. „financial weakness and dependence on American capital“⁸⁹ zu überwinden versuchten, und insofern sie andererseits zudem einen neuartigen Versuch machten, um die finanzielle Sanierung und die möglichste Rationalisierung ihrer Betriebe gleichzeitig realisieren zu können. Soweit es sich um eine vorausschauende Einstellung im diesem doppelten Sinn handelt, ist solch eine Rationalität dennoch offenkundig, obwohl sie in ihren Spielraum auf den Rahmen der Osthilfe beschränkt wurden. Mit einem Wort wird man auf die wirtschaftliche Rationalität der Verhaltensweise der Großgrundbesitzer im obenerwähnten Sinn hinweisen können. Nur wenige ostpreußische Großgrundbesitzer wie Dohna und Groeben erwarben die Amerika-Anleihe als Schuldverschreibung zur Umschuldung.⁹⁰ Dohna, Groeben und die übrigen 5 Besitzer waren die wenigen Ostpreußen, die das obengenannte „rationelle“ Verhalten annehmen konnten. Auch ist es eindrucksvoll, dass ihre typischen Vertreter Dohna und Groeben, trotz der unterschiedlichen Rechtsform, nämlich Fideikommiss und Familienstiftung, Großgrundbesitzer von inhaltlich gleicher Eigenschaft als »gebundenes Eigentum« waren. Folglich ist festzuhalten, dass die Frage der Amerika-Anleihe ein bedeutendes Thema war, das im untrennbaren Zusammenhang mit dem Sujet der rationalen Existenzen von Großgrundbesitzern im Osten Deutschlands stand.

⁸⁵ A. F. zu Dohna-Schlobitten, *Erinnerungen*, S. 121.

⁸⁶ Stephan Malinowski, *Vom König zum Führer. Sozialer Niedergang und politische Radikalisierung im deutschen Adel zwischen Kaiserreich und NS-Staat*, Berlin 2003, S. 578.

⁸⁷ Vgl. A. F. zu Dohna-Schlobitten, *Erinnerungen*, S. 121.

⁸⁸ U. Rombeck-Jaschinski, *Das Londoner Schuldenabkommen*, S. 47.

⁸⁹ Jon Jacobson, *The Reparation Settlement of 1924*, in: Gerald D. Feldman et al. (eds.), *Consequences of Inflation*, Berlin 1989, p. 108.

⁹⁰ Vgl. A. F. zu Dohna-Schlobitten, *Erinnerungen*, S. 121.